

Gebrechen der Strafrechtspflege gehöre. Ich halte eine solche Aeußerung aus solcher Quelle für den vorangehenden Schatten eines kommenden Ereignisses, einer baldigen Reform des Strafprocesses in jenem Staate, einer Reform in dem angedeuteten, in unserm Sinne. Wird der constitutionelle Staat in einer Angelegenheit von so hoher politischer Bedeutung zurückbleiben wollen hinter der absoluten Monarchie? Wird er es für die Dauer können? Ich möchte das bezweifeln. Der Herr Justizminister hat in der vorigen Sitzung erklärt, der Ausdruck der Meinung der Stände könne die Regierung nie bestimmen, das zu erlassen, was gegen ihre Ansicht sei, und war bei dieser Erklärung allerdings in seinem constitutionellen Rechte. Ich habe aber die vertrauensvolle Hoffnung, der Ausdruck der Meinung der zweiten Kammer werde von großem Gewicht sein für die hohe Staatsregierung, und sie werde auch ein großes Gewicht darauf legen, ja, sie werde zuletzt gar nicht umhin können, es darauf zu legen. Je früher sie dies thun wird, um so größern Anspruch wird sie sich erwerben auf den Dank und auf die Liebe der Kammer nicht allein, sondern gewiß auch des Volks. Ich stimme in allen Theilen mit der Deputation.

Staatsminister v. Könnert: Gewiß, meine Herren, ist der Ausdruck der Stimmung der Stände für die Regierung von großem Gewicht, und ich glaube, das Ministerium hat dies in den Discussionen hierüber satzhaft bewiesen; und wenn es sich überzeugt, daß es für die Rechtspflege besser sei, so wird es sich nicht länger entgegenstellen. Der Abgeordnete hat erwähnt, politische Gründe möchten wohl von dieser und jener Seite vorwalten, und — habe ich richtig verstanden — auch bei den Gegnern des öffentlichen Verfahrens. Nun, meine Herren, ich glaube, Sie können dem Justizministerio das Zeugniß geben, daß es immer offen gesprochen hat, und hätte es politische Gründe, so würde es dieselben auch angeführt haben; ebenso wenig paßt, daß der Abgeordnete erwähnte, jetzt sei noch mit geringen Concessionen durchzukommen, später werde dies nicht mehr der Fall sein. Meine Herren, in dem, was die Deputation der zweiten Kammer und vielleicht die Mehrheit unter Ihnen wünscht, liegt durchaus nicht eine Beschränkung der Rechte der Regierung. Sie würde denselben Einfluß auf die Rechtspflege behalten, den sie jetzt hat. Von Abgabe eines Rechtes der Regierung ist hierbei nicht die Rede, und ich wüßte daher nicht, wie von Concessionen der Regierung die Rede sein könnte. Es handelt sich lediglich darum, was für die Rechtspflege besser sei. Wenn der Abgeordnete ferner erwähnte, daß eine schnellere, wohlfeilere und sichrere Rechtspflege herbeigeführt werde, so könnte das allerdings ein Bestimmungsgrund sein. Aber ob dies der Fall sei, das zu beweisen, meine Herren, behalte ich mir zum Schluß der Debatte vor. Endlich erwähnt der Abgeordnete als Uebelstand unseres Verfahrens den Unterschied zwischen den Patrimonial- und königlichen Gerichten. Nun ist es allerdings wahr, daß die Deputation der zweiten Kammer die Uebernahme der Criminalgerichtsbarkeit von den Patrimonialgerichten, nämlich die unentgeltliche Uebernahme, nur unter der Voraussetzung der Gewährung der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit mit dem Anklageverfahren vorge-

schlagen hat; allein in unmittelbarem Zusammenhange damit steht dies nicht; es kann die Criminalgerichtsbarkeit, wenn sich die Stände dazu entschließen, unentgeltlich an den Staat übernommen werden, es mag nun das eine oder andere Verfahren eingeschlagen werden.

Abg. Oberländer: Befürchten Sie nicht, meine Herren, daß ich die Absicht habe, Sie mit einem langen Vortrage zu belästigen, nach dem, was mit so viel Geist und Wärme über unsern hochwichtigen Gegenstand gesprochen worden ist. Allein ganz kann ich nicht schweigen; meine Vaterlandsliebe hat nicht geduldet, gänzlich zu schweigen bei einer Frage, welche die Frage unserer Zeit, ein die kostbarsten Interessen des Menschen und Bürgers ansprechender Gegenstand ist. Zwei Schriften liegen vor uns, welche ihr Schicksal von dem Ausspruche der geehrten Kammer erwarten. Der Gesetzentwurf, ungeneigt, den Forderungen des Tages zu huldigen, den politischen Betrachtungen in der Strafjustiz angeblich nur eine untergeordnete Stelle anweisend, dabei scharfsichtig in Auffindung angeblicher Mängel und Bedenklichkeiten, welche sich den begehrten Reformen entgegenstellen, sowie der Vortheile, welche angeblich dem alten Systeme eigen sein sollen. Die andere, der Deputationsbericht, voll Aufmerksamkeit für die Forderungen des Tages, und nach sorgfältiger Prüfung und bei klar erwiesenem Vorzug vor dem alten eine Radicalreform des Strafverfahrens begehrend. Der Deputationsbericht, wiewohl in gerechter Mitte sich haltend, eignet sich ohne Rückhalt die Ideen und Forderungen des Zeitgeistes an, blickt von etwaigen Bedenken der Ausführung weg, oder beschwichtigt sie durch die Hinweisung auf mögliche, leichte Hebung. Durch diese allgemeine Andeutung der Richtung beider Schriften mag zugleich ausgesprochen sein, zu welcher ich mich bekenne. Ich würde es unterlassen haben, auf Specielles einzugehen, wenn nicht der Deputationsbericht von dem königlichen Herrn Commissar einer Kritik unterworfen worden wäre und der geheime Inquisitionsproceß erst gestern noch einen Panegyricus gefunden hätte. Dies bestimmt mich, einiges Specielle über unsern Gegenstand vorauszuschicken. Ich sollte eigentlich wohl klugerweise mit der Mündlichkeit anfangen, weil man dieser immer noch nicht so abhold ist, wie der Oeffentlichkeit, und weil erst gesprochen werden muß, ehe ein Gegenstand der Oeffentlichkeit vorhanden sein kann. Allein ich komme zu dem nämlichen Resultat, und noch sicherer, wenn ich von der Oeffentlichkeit ausgehe, und habe dabei noch die Genugthuung, daß das Einfache, Wahre und Richtige stets siegen muß, man mag es von der einen oder der andern Seite betrachten. Vollständige Oeffentlichkeit ist vorhanden, wenn alle Verhandlungen vor dem Angeschuldigten, vor den erkennenden Richtern und vor dem Publicum vorgehen. Ich werde meine Gründe für die Oeffentlichkeit in diesen drei Beziehungen einzeln angeben und sehen, inwiefern die Gegner im Stande sind, dieselben nachhaltig zu widerlegen. Ich will einstweilen einmal die Oeffentlichkeit vor dem Publicum weglassen, was mir die Gegner wahrscheinlich am wenigsten übel nehmen werden, und weil ich mir recht gut den Fall denken kann, daß selbst in den Ländern, wo unbeschränkte Oef-